

Bekanntmachung

über die Auslegung des Verordnungsentwurfes über das Landschaftsschutzgebiet „Nieder- und Oberdahlumer Holz, Lagholz, Hötzumer Forst, Obersickter Holz und angrenzende Landschaftsteile“ in der Gemeinde Cremlingen, der Samtgemeinde Sickte und der Stadt Wolfenbüttel (Landkreis Wolfenbüttel-LSG WF 52)

Der Landkreis Wolfenbüttel beabsichtigt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete, das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nieder- und Oberdahlumer Holz, Lagholz, Hötzumer Forst, Obersickter Holz und angrenzende Landschaftsteile“ auszuweisen. Gleichzeitig ist beabsichtigt, die beiden LSG-Verordnungen „Herzogsberge und angrenzende Landschaftsteile“ vom 23. Februar 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel am 11.03.2004, sowie das LSG „Mascheroder, Salzdahlumer und Rauheimer Holz“ vom 11.03.1957, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig am 23.03.1957, in der Gemeinde Cremlingen, der Samtgemeinde Sickte sowie der Stadt Wolfenbüttel für den Geltungsbereich der geplanten Verordnung aufzuheben.

Die Ausweisung basiert auf der rechtlichen Grundlage der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. S. 3434) in Verbindung mit §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. Nr. L 158/113 vom 10.06.2013) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG ist der Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nieder- und Oberdahlumer Holz, Lagholz, Hötzumer Forst, Obersickter Holz und angrenzende Landschaftsteile“ mit den Anhängen A und B, der Begründung zum Verordnungsentwurf und den Anlagen 1 und 2 zur Begründung sowie der Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 und der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:9.000 einen Monat lang öffentlich auszulegen.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Verordnungsentwurf sowie die zugehörigen Unterlagen vom **24.08.2018 bis zum 24.09.2018** bei der Stadt Wolfenbüttel, Abteilung Stadtentwicklung und Umwelt, Stadtmarkt 15, 2.Obergeschoss zur Einsicht ausliegen und während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden können. Ergänzend können die Unterlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gebäude Stadtmarkt 15 im Aushangkasten (Eingangsbereich) des Amtes für Stadtentwicklung und Bauaufsicht oder auf der Internetseite der Stadt Wolfenbüttel (www.wolfenbuettel.de) eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungszeit in der Abteilung Stadtplanung und Umwelt oder beim Landkreis Wolfenbüttel, Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel von jedermann **bis zum 24.09.2018** vorgebracht werden.

Wolfenbüttel, den 21.08.2018

STADT WOLFENBÜTTEL

Der Bürgermeister, gez. Pink